

# Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Herrn  
Lothar Hopfner  
94518 Spiegelau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 11.05.2008	Unser Zeichen IID6-43533- 2132/DEG/001/05	Bearbeiter Herr Högenauer	München 17.06.2008
	Telefon / - Fax 089 2192-3534 / -13534	Zimmer 206	E-Mail <a href="mailto:stefan.hoegenauer@stmi.bayern.de">stefan.hoegenauer@stmi.bayern.de</a>

**Staatsstraße 2132  
Ausbau südlich Frauenau**

Sehr geehrter Herr Hopfner,

vielen Dank für Ihr erneutes Schreiben vom 11. Mai 2008, in dem Sie wiederum den Ausbau der Staatsstraße 2132 südlich Frauenau ansprechen. Zu Ihren Fragen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

#### Volkswirtschaftlicher Nutzen

Bei der Aufstellung des derzeit gültigen 6. Ausbauplans für die Staatsstraßen wurde erstmals ein gesamtwirtschaftliches Bewertungsverfahren angewandt, das eine Dringlichkeitsreihung der geplanten Maßnahmen nach möglichst objektiven Kriterien erlaubt. Grundlage ist eine Nutzen-Kosten-Analyse, bei der die Auswirkungen der Maßnahme in Form monetärer Größen den aufzuwendenden Investitionen gegenübergestellt werden. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis dient als einheitlicher Bewertungsmaßstab zur Beurteilung der Bauwürdigkeit und Dringlichkeit. Bewertungskriterien sind z.B. eingesparte Unterhaltsaufwendungen und Verbesserungen im Bereich Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf.

#### Begrifflichkeit „unwesentliche Bedeutung“

Der Begriff „unwesentliche Bedeutung“ bezieht sich nicht auf den baulichen Umfang einer Maßnahme, sondern findet im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz Verwendung. Gemäß Art. 74 Abs. 7 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entfällt in Fällen von „unwesentlicher Bedeutung“ die Planfeststellung. Da mit den vom Straßenbau Betroffenen Vereinbarungen bestehen und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen, liegt beim Ausbau südlich Frauenau ein Fall von „unwesentlicher Bedeutung“ im Sinne des Gesetzes vor.

#### Unfallsituation

Die Bekämpfung von Unfallursachen ist ein wichtiger Punkt in allen Planungsphasen einer Straßenbaumaßnahme. Um mögliche Gefahrenstellen für den Verkehrsteilnehmer bereits bei der Planung zu vermeiden, werden, wie auch im vorliegenden Fall, sog. Sicherheitsaudits durchgeführt, in denen die Belange der Verkehrssicherheit abgeprüft werden.

Durch die Ausbaumaßnahme südlich Frauenau wird der unzureichende Ausbaustandard, der zu Verkehrsgefährdungen führt (z.B. zu geringe Haltesichtweiten, schmale Fahrbahn) deutlich verbessert.

#### Ausbau im Landkreis Freyung-Grafenau

Das Landratsamt Freyung-Grafenau war im Vorfeld der Maßnahme beteiligt, da sich der Ausbau südlich Frauenau etwa 800 m über die Landkreisgrenze hinweg erstreckt. Andere Maßnahmen wurden hierbei nicht mit behandelt.

#### Ortsumgehung Spiegelau

Um den Ausbauplan für die Staatsstraßen flexibel handhaben zu können, wurde bei der Aufstellung im Jahr 2001 neben der 1. Dringlichkeit auch eine Dringlichkeitsstufe 1 Reserve gebildet: Maßnahmen der Dringlichkeitsstufe 1 Reserve sollen grundsätzlich erst dann beplant werden, wenn die 1. Dringlichkeitsstufe abgearbeitet ist oder wenn eine Ausnahme für das Vorziehen der Planung begründet ist.

Entsprechend der nachrangigen Einstufung der Ortsumgehung von Spiegelau in die Dringlichkeitsstufe 1 Reserve besteht kein Planungsauftrag an das Staatliche Bauamt Passau. Ein Planungs- oder Baubeginn ist derzeit nicht absehbar. Zudem wird die Ortsumgehung von Spiegelau bei der Fortschreibung des Ausbauplans für

...

die Staatsstraßen, die aus heutiger Sicht im Jahr 2010 vorgesehen ist, neu bewertet.

Die Beseitigung des Bahnübergangs Großarmschlag ist hingegen in der 1. Dringlichkeitsstufe des aktuell gültigen Ausbauplans enthalten. Hier wird derzeit eine Vorentwurfsplanung erstellt. Ein Baubeginn ist auch hier aus heutiger Sicht nicht absehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Pirner  
Ltd. Baudirektor